

## ABSCHNITT 1: Bezeichnung des Stoffs bzw. des Gemischs und des Unternehmens

### 1.1. Produktidentifikator

<b>Handelsname oder Bezeichnung des Gemischs</b>	TZ 150 PATCH
<b>Registrierungsnummer</b>	-
<b>Synonyme</b>	Keine.
<b>Brand Code</b>	8515
<b>Ausgabedatum</b>	22-August-2017
<b>Überarbeitungsnummer</b>	01

### 1.2. Relevante identifizierte Verwendungen des Stoffs oder Gemischs und Verwendungen, von denen abgeraten wird

<b>Identifizierte Verwendungen</b>	Für den industriellen Einsatz nur.
<b>Verwendungen, von denen abgeraten wird</b>	Die Arbeiter (und Ihre Kunden oder Benutzer bei Weiterverkauf) sollten von der möglichen Anwesenheit von einatembarem Staub und einatembarem kristallinem Siliziumdioxid und deren potentiellen Risiken informiert werden. Wie von den geltenden Vorschriften vorgeschrieben, sollte eine geeignete Schulung zur richtigen Verwendung und Handhabung dieses Materials erfolgen.

### 1.3. Einzelheiten zum Lieferanten, der das Sicherheitsdatenblatt bereitstellt

#### Lieferant

<b>Firmenname</b>	HarbisonWalker International	
<b>Anschrift</b>	1305 Cherrington Parkway, Suite 100 Moon Township, PA 15108, USA US	
<b>Abteilung</b>		
<b>Telefonnummer</b>	General Phone:	412-375-6600
	CHEMTREC EMERGENCY	1-800-424-9300
	US/CAN ONLY	
<b>E-Mail-Adresse</b>	sds@thinkHWI.com	
<b>Kontaktperson</b>	HWI USA	

### 1.4. Notrufnummer

Steht nicht zur Verfügung.

## ABSCHNITT 2: Mögliche Gefahren

### 2.1. Einstufung des Stoffs oder Gemischs

Das Gemisch wurde auf seine physikalischen, gesundheitlichen und Umweltgefahren bewertet und/oder getestet. Es gilt die nachfolgende Einstufung.

#### Einstufung gemäß der (EG) Richtlinie 1272/2008 in der geänderten Fassung

<b>Gesundheitsgefahren</b>		
Ätz-/Reizwirkung auf die Haut	Kategorie 1A	H314 - Verursacht schwere Verätzungen der Haut und schwere Augenschäden.
Schwere Augenschädigung	Reizung der Augen	Kategorie 1
		H318 - Verursacht schwere Augenschäden.

#### Gefahrenübersicht

Verursacht schwere Verätzungen der Haut und schwere Augenschäden. Die Exposition am Arbeitsplatz gegenüber dem Stoff oder der Mischung kann gesundheitsschädigende Wirkungen verursachen.

### 2.2. Kennzeichnungselemente

#### Kennzeichnung gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 in der geänderten Fassung

##### Gefahrenpiktogramme



##### Signalwort

Gefahr

##### Gefahrenhinweise

H314 Verursacht schwere Verätzungen der Haut und schwere Augenschäden.  
H318 Verursacht schwere Augenschäden.

## Sicherheitshinweise

### Prävention

P264 Nach Gebrauch gründlich waschen.  
P280 Schutzhandschuhe/Schutzkleidung/Augenschutz/Gesichtsschutz tragen.

### Reaktion

P301 + P330 + P331 BEI VERSCHLUCKEN: Mund ausspülen. KEIN Erbrechen herbeiführen.  
P303 + P361 + P353 BEI BERÜHRUNG MIT DER HAUT (oder dem Haar): Alle kontaminierten Kleidungsstücke sofort ausziehen. Haut mit Wasser abwaschen/duschen.  
P304 + P340 BEI EINATMEN: Die Person an die frische Luft bringen und für ungehinderte Atmung sorgen.  
P305 + P351 + P338 BEI KONTAKT MIT DEN AUGEN: Einige Minuten lang behutsam mit Wasser spülen. Vorhandene Kontaktlinsen nach Möglichkeit entfernen. Weiter spülen.  
P310 Sofort GIFTINFORMATIONSZENTRUM/Arzt/anrufen.  
P363 Kontaminierte Kleidung vor erneutem Tragen waschen.

### Lagerung

P405 Unter Verschluss aufbewahren.

### Entsorgung

P501 Inhalt/Behälter gemäß den lokalen/regionalen/nationalen/internationalen Vorschriften der Entsorgung zuführen.

## Zusätzliche Angaben auf dem Etikett

Bauxite Clays and Zircon Sands may contain trace quantities of naturally occurring radioactive uranium and thorium (less than or equal to 260 ppm uranium plus 180 ppm thorium = 440 ppm total U + Th or 0.044 % w/w, equivalent to 110 pCi/g or less), and radium (less than or equal to 120 pCi/g). Naturally Occurring Radioactive Material, namely uranium, thorium, and their decay products, including radium, is commonly referred to as "NORM".

Benutzer müssen das mögliche Vorhandensein von Feinstaub sowie atembare kristallines Siliziumdioxid und ihre möglichen Gefahren informiert werden. Überbelichtung zu den Feinstaub kristallines Siliziumdioxid (Quarz oder Cristobalit, kleiner oder gleich 5 Mikrometer in der Größe) führen zu Silikose in den Menschen, die eine fortschreitende und irreversible Lungenerkrankung ist. Entsprechende Ausbildung in die ordnungsgemäße Verwendung und Verarbeitung dieses Materials sollte als gemäß geltenden Vorschriften erfolgen.

## 2.3. Sonstige Gefahren

Unbekannt.

## ABSCHNITT 3: Zusammensetzung/Angaben zu Bestandteilen

### 3.2. Gemische

#### Allgemeine Angaben

Chemische Bezeichnung	%	CAS-Nr. / EG-Nummer	REACH-Registrierungsnummer	Index-Nr.	Hinweise
Orthophosphoric Acid	2,5 - 10	7664-38-2 231-633-2	-	015-011-00-6	#
<b>Einstufung:</b>	Skin Irrit. 2;H315, Eye Irrit. 2;H319				B
Aluminium Oxide (Non-Fibrous)	0,1 - 1	1344-28-1 215-691-6	-	-	
<b>Einstufung:</b>	-				
Industrieruß	0,1 - 1	1333-86-4 215-609-9	-	-	
<b>Einstufung:</b>	Carc. 2;H351				
Ethane-1,2-diol	0 - 0,1	107-21-1 203-473-3	-	603-027-00-1	#
<b>Einstufung:</b>	Acute Tox. 4;H302				
Formaldehyd	0 - 0,1	50-00-0 200-001-8	-	605-001-00-5	
<b>Einstufung:</b>	Flam. Liq. 3;H226, Acute Tox. 3;H301, Acute Tox. 3;H311, Skin Corr. 1B;H314, Skin Sens. 1;H317, Eye Dam. 1;H318, Acute Tox. 3;H331, STOT SE 3;H335, Muta. 2;H341, Carc. 1B;H350, Aquatic Chronic 3;H412				B,D

Chemische Bezeichnung	%	CAS-Nr. / EG-Nummer	REACH- Registrierungsnummer	Index-Nr.	Hinweise
Phenol	0 - 0,1	108-95-2 203-632-7	-	604-001-00-2	#
<b>Einstufung:</b>	Acute Tox. 3;H301, Acute Tox. 3;H311, Skin Corr. 1B;H314, Eye Dam. 1;H318, Acute Tox. 3;H331, Muta. 2;H341, STOT RE 2;H373, Aquatic Chronic 2;H411				

Andere Bestandteile unterhalb  
meldepflichtiger Mengen 90 - 100

#### Liste mit Abkürzungen und Symbolen, die möglicherweise vorstehend verwendet wurden

#: Für diesen Stoff gibt es einen Grenzwert bzw. Grenzwerte der Union für die Exposition am Arbeitsplatz.  
M: M-Faktor  
PBT: Persistente, bioakkumulierbare und toxische Substanz.  
vPvB: Sehr persistente und sehr bioakkumulierbare Substanz.  
Alle Konzentrationen sind in Gewichtsprozent angegeben, sofern der Inhaltsstoff kein Gas ist. Gaskonzentrationen werden in Volumenprozent angegeben.

**Weitere Kommentare** Der volle Wortlaut für alle H-Sätze wird in Abschnitt 16 angegeben.

### ABSCHNITT 4: Erste-Hilfe-Maßnahmen

**Allgemeine Angaben** Sicherstellen, dass medizinisches Personal sich der betroffenen Materialien bewusst ist und Schutzvorkehrungen trifft.

#### 4.1. Beschreibung der Erste-Hilfe-Maßnahmen

**Einatmen** An die frische Luft bringen. Einen Arzt rufen, falls Symptome auftreten oder anhalten sollten.  
**Hautkontakt** Alle kontaminierten Kleidungsstücke sofort ausziehen. Haut mit Wasser abwaschen/duschen. Sofort einen Arzt oder ein Vergiftungszentrum anrufen. Verätzungen müssen von einem Arzt behandelt werden. Kontaminierte Kleidung vor erneutem Tragen waschen.  
**Augenkontakt** Augen sofort für 15 Minuten mit reichlich Wasser ausspülen. Ggf. Kontaktlinsen herausnehmen, wenn dies einfach möglich ist. Mit dem Auswaschen fortfahren. Sofort einen Arzt oder ein Vergiftungszentrum anrufen.  
**Verschlucken** Sofort einen Arzt oder ein Vergiftungszentrum anrufen. Mund ausspülen. KEIN Erbrechen herbeiführen. Sollte Erbrechen eintreten, den Kopf nach unten halten, damit kein Mageninhalt in die Lungen gerät.

**4.2. Wichtigste akute und verzögert auftretende Symptome und Wirkungen** Brennender Schmerz und schwere, ätzende Hautschäden. Verursacht schwere Augenschäden. Dieses Produkt kann Brennen, Tränenbildung, Rötung, Schwellung und verschwommene Sicht verursachen. Kann zu dauerhaften Augenschäden einschließlich Blindheit führen.

**4.3. Hinweise auf ärztliche Soforthilfe oder Spezialbehandlung** Allgemeine Unterstützungsmaßnahmen und symptomatische Behandlung sind angezeigt. Verätzungen: Sofort mit Wasser spülen. Beim Spülen Kleidung ablegen, die nicht an den betroffenen Bereichen anhaftet. Krankenwagen rufen. Auf dem Weg zum Krankenhaus weiter spülen. Betroffene Person unter Beobachtung halten. Die Symptome können verzögert auftreten.

### ABSCHNITT 5: Maßnahmen zur Brandbekämpfung

**Allgemeine Brandgefahren** Steht nicht zur Verfügung.

#### 5.1. Löschmittel

**Geeignete Löschmittel** Löschmittel verwenden, die für die Materialien in der Umgebung geeignet sind.

**Ungeeignete Löschmittel** Steht nicht zur Verfügung.

**5.2. Besondere vom Stoff oder Gemisch ausgehende Gefahren** Steht nicht zur Verfügung.

#### 5.3. Hinweise für die Brandbekämpfung

**Besondere** Steht nicht zur Verfügung.

**Schutzausrüstung für die Brandbekämpfung**

**Besondere Verfahren zur Brandbekämpfung** Steht nicht zur Verfügung.

## ABSCHNITT 6: Maßnahmen bei unbeabsichtigter Freisetzung

### 6.1. Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen, Schutzausrüstungen und in Notfällen anzuwendende Verfahren

#### Nicht für Notfälle geschultes Personal

Unnötiges Personal fernhalten. Personen fernhalten und auf windzugewandter Seite bleiben. Während der Entsorgung geeignete Schutzkleidung und -ausrüstung tragen. Beschädigte Behälter oder ausgetretenes Material nur berühren, wenn geeignete Schutzkleidung getragen wird. Für angemessene Lüftung sorgen. Wenn grössere Mengen verschütteten Materials nicht eingedämmt werden können, sollen die lokalen Behörden benachrichtigt werden. Angaben zur persönlichen Schutzausrüstung finden Sie in Abschnitt 8 des SDB's.

#### Einsatzkräfte

Unnötiges Personal fernhalten. Empfohlenen persönlichen Schutz verwenden, siehe Abschnitt 8 im SDB.

### 6.2. Umweltschutzmaßnahmen

Eindringen in die Kanalisation, den Boden oder Wasserwege vermeiden.

### 6.3. Methoden und Material für Rückhaltung und Reinigung

Große ausgelaufene Mengen: Falls nicht risikoträchtig, Materialfuss stoppen. Falls möglich, verschüttetes Material eindämmen. Mit Vermiculit, trockenem Sand oder Erde aufnehmen und in Behälter füllen. Nach dem Entfernen des Produkts den Bereich mit Wasser spülen.

Kleine Austrittsmengen: Mit saugfähigem Material (z.B. Lappen, Vlies) aufwischen. Oberflächen gründlich reinigen, um Kontaminationsrückstände zu entfernen.

Verschüttetes Produkt nie in den Originalbehälter zwecks Wiederverwertung geben.

### 6.4. Verweis auf andere Abschnitte

Angaben zur persönlichen Schutzausrüstung finden Sie in Abschnitt 8 des SDB's. Angaben zur Entsorgung finden Sie in Abschnitt 13 des SDB's

## ABSCHNITT 7: Handhabung und Lagerung

### 7.1. Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung

Bildung von Staub in der Luft auf ein Minimum beschränken. Bei Staubbildung für geeignete Entlüftung sorgen. Keinen Staub einatmen. Nicht in die Augen, auf die Haut oder auf die Kleidung gelangen lassen. Längeren Kontakt vermeiden. Geeignete persönliche Schutzausrüstung tragen. Anerkannte industrielle Hygienemaßnahmen beachten.

### 7.2. Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten

Unter Verschluss aufbewahren. Im fest verschlossenen Originalbehälter lagern. Von unverträglichen Stoffen fernhalten (Siehe Abschnitt 10 des MSDB).

### 7.3. Spezifische Endanwendungen

Steht nicht zur Verfügung.

## ABSCHNITT 8: Begrenzung und Überwachung der Exposition/Persönliche Schutzausrüstungen

### 8.1. Zu überwachende Parameter

#### Grenzwerte für berufsbedingte Exposition

##### Deutschland. DFG-MAK Liste (empfohlene Arbeitsplatzgrenzwerte). Kommission zur Untersuchung gesundheitlicher Gefahren durch chemische Verbindungen im Arbeitsbereich (DFG)

Komponenten	Typ	Wert	Form
Formaldehyd (CAS 50-00-0)	TWA	0,37 mg/m <sup>3</sup> 0,3 ppm	
Graphit (CAS 7782-42-5)	TWA	4 mg/m <sup>3</sup> 1,5 mg/m <sup>3</sup>	Einatembare Fraktion. Alveolengängige Fraktion.
Magnesiumoxid (CAS 1309-48-4)	TWA	4 mg/m <sup>3</sup> 1,5 mg/m <sup>3</sup>	Einatembare Fraktion. Alveolengängige Fraktion.
Orthophosphoric Acid (CAS 7664-38-2)	TWA	2 mg/m <sup>3</sup>	Einatembare Fraktion.

##### Deutschland. TRGS 900, Grenzwerte in der Luft am Arbeitsplatz

Komponenten	Typ	Wert	Form
Formaldehyd (CAS 50-00-0)	AGW	0,37 mg/m <sup>3</sup> 0,3 ppm	
Graphit (CAS 7782-42-5)	AGW	10 mg/m <sup>3</sup> 1,25 mg/m <sup>3</sup>	Einatembare Fraktion. Alveolengängige Fraktion.
Magnesiumoxid (CAS 1309-48-4)	AGW	10 mg/m <sup>3</sup> 1,25 mg/m <sup>3</sup>	Einatembare Fraktion. Alveolengängige Fraktion.
Orthophosphoric Acid (CAS 7664-38-2)	AGW	2 mg/m <sup>3</sup>	Einatembare Fraktion.
Phenol (CAS 108-95-2)	AGW	8 mg/m <sup>3</sup> 2 ppm	Dampf und Aerosol. Dampf und Aerosol.
Zircon (CAS 14940-68-2)	AGW	1 mg/m <sup>3</sup>	Einatembare Fraktion.

**EU. Richtgrenzwerte für Exposition in der Richtlinie 91/322/EWG, 2000/39/EG, 2006/15/EC, 2009/161/EG**

Komponenten	Typ	Wert
Orthophosphoric Acid (CAS 7664-38-2)	TWA	1 mg/m <sup>3</sup>
	Überschreitungsfaktor für Spitzenbegrenzung	2 mg/m <sup>3</sup>
Phenol (CAS 108-95-2)	TWA	8 mg/m <sup>3</sup>
		2 ppm
	Überschreitungsfaktor für Spitzenbegrenzung	16 mg/m <sup>3</sup>
		4 ppm

**Biologische Grenzwerte****Deutschland. TRGS 903, Liste der BAT-Werte (Biologische Grenzwerte)**

Komponenten	Wert	Determinante	Probekörper	Probenahmezeitpunkt
Phenol (CAS 108-95-2)	120 mg/g	Phenol (nach Hydrolyse)	Kreatinin in Urin	*

\* - Details zur Probenentnahme finden Sie im Quellendokument.

**Empfohlene****Überwachungsverfahren**

Standardüberwachungsverfahren befolgen.

**Abgeleitete Expositionshöhe ohne Beeinträchtigung (Derived No Effect Level, DNEL)**

Steht nicht zur Verfügung.

**Abgeschätzte****Nicht-Effekt-Konzentrationen (PNECs)**

Steht nicht zur Verfügung.

**Expositionsrichtlinien**

Die Arbeitsplatzkonzentration an (gesamtem und einatembarem) schädlichen Staub und einatembaren kristallinen Siliziumdioxid sollten überwacht und kontrolliert werden. Zirconium silicates (zircon sands) contain trace amounts (106-120 pCi/g) of naturally occurring radioactive uranium and thorium. Overexposure by inhalation to respirable dust containing uranium and thorium may cause lung cancer. Eye contact with the dust may cause eye irritation. Measurements made by Dupont during the use of a similar mineral sand indicated the observance of the 5 mg/m<sup>3</sup> OSHA PEL for respirable dust and/or the PEL for quartz ensures the user is below the exposure limits established for uranium and thorium. No LD50 or LC50 can be found for zircon sand. The resin binder in this product was specifically engineered to have low toxicity, with minima free-phenol (less than 100ppm in this refractory product) and no free-formaldehyde. Under certain conditions, thermal decomposition products may still include carbon monoxide, carbon dioxide, formaldehyde, phenol and aromatic and/or aliphatic compounds.

**DFG-MAK (empfohlen), Deutschland: Hautresorptiv**

Phenol (CAS 108-95-2)

Hautresorptiv

**TRGS 900 Grenzwerte, Deutschland: Hautresorptiv**

Phenol (CAS 108-95-2)

Hautresorptiv

**8.2. Begrenzung und Überwachung der Exposition****Geeignete technische Steuerungseinrichtungen**

Gute allgemeine Lüftung (gewöhnlich 10 Luftwechsel pro Stunde). Lüftungsgrad muss an die Bedingungen angepasst werden. Gegebenenfalls Prozesskammern, örtliche Abluftsysteme oder andere bauliche Maßnahmen zur Kontrolle der Konzentrationen in der Luft einsetzen, um diese unterhalb der empfohlenen Belastungsgrenzen zu halten. Wenn keine Expositionsgrenzen festgesetzt wurden, die Konzentrationen in der Luft auf einem akzeptierbaren Niveau halten. Augenduschen und Notduschen müssen am Arbeitsplatz vorhanden sein.

**Individuelle Schutzmaßnahmen, zum Beispiel persönliche Schutzausrüstung****Allgemeine Angaben**

Vorgeschriebene persönliche Schutzausrüstung verwenden. Persönliche Schutzausrüstung muss in Übereinstimmung mit den geltenden CEN-Normen und nach Absprache mit dem Lieferanten für persönliche Schutzausrüstung gewählt werden.

**Augen-/Gesichtsschutz**

Sicherheitsbrille mit Seitenschutz (oder Korbbrille) und Gesichtsschutz tragen.

**Hautschutz****- Handschutz**

Geeignete chemikalienbeständige Handschuhe tragen.

**- Sonstige****Schutzmaßnahmen**

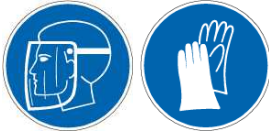
Geeignete chemikalienbeständige Kleidung tragen.

## Atenschutz

Ein NIOSH/MSHA zugelassenes Atemschutzgerät anlegen, wenn eine Gefahr der Exposition gegenüber Staub/Dampf in Konzentrationen über den Expositionsgrenzwerten besteht.

## Thermische Gefahren

Geeignete Hitzeschutzkleidung tragen, falls nötig.



## Hygienemaßnahmen

Immer gute persönliche Hygiene einhalten, z. B. Waschen nach der Handhabung des Materials und vor dem Essen, Trinken und/oder Rauchen. Arbeitskleidung und Schutzausrüstung regelmäßig waschen, um Kontaminationen zu entfernen.

## Begrenzung und Überwachung der Umweltexposition

Bei Freisetzung großer Mengen muss immer der Umweltschutzbeauftragte benachrichtigt werden.

## ABSCHNITT 9: Physikalische und chemische Eigenschaften

### 9.1. Angaben zu den grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften

#### Aussehen

<b>Aggregatzustand</b>	Feststoff.
<b>Form</b>	Fest.
<b>Farbe</b>	Steht nicht zur Verfügung.

**Geruch** Steht nicht zur Verfügung.

**Geruchsschwelle** Steht nicht zur Verfügung.

**pH-Wert** Steht nicht zur Verfügung.

**Schmelzpunkt/Gefrierpunkt** Steht nicht zur Verfügung.

**Siedebeginn und Siedebereich** Steht nicht zur Verfügung.

**Flammpunkt** Steht nicht zur Verfügung.

**Verdampfungsgeschwindigkeit** Steht nicht zur Verfügung.

**Entzündbarkeit (fest, gasförmig)** Steht nicht zur Verfügung.

#### Obere/untere Entzündbarkeits- oder Explosionsgrenzen

**Untere Entzündbarkeitsgrenze (%)** Steht nicht zur Verfügung.

**Obere Entzündbarkeitsgrenze (%)** Steht nicht zur Verfügung.

**Dampfdruck** Steht nicht zur Verfügung.

**Dampfdichte** Steht nicht zur Verfügung.

**Relative Dichte** Steht nicht zur Verfügung.

#### Löslichkeit(en)

**Löslichkeit (in Wasser)** Steht nicht zur Verfügung.

**Löslichkeit (andere)** Steht nicht zur Verfügung.

**Verteilungskoeffizient: n-Octanol/Wasser** Steht nicht zur Verfügung.

**Selbstentzündungstemperatur** Steht nicht zur Verfügung.

**Zersetzungstemperatur** Steht nicht zur Verfügung.

**Viskosität** Steht nicht zur Verfügung.

**Explosive Eigenschaften** Nicht explosiv.

**Oxidierende Eigenschaften** Nicht oxidierend.

**9.2. Sonstige Angaben** Keine relevanten weiteren Daten verfügbar.

## ABSCHNITT 10: Stabilität und Reaktivität

**10.1. Reaktivität** Das Produkt ist stabil und unter normalen Gebrauchs-, Lager- oder Transportbedingungen nicht reaktiv.

**10.2. Chemische Stabilität** Das Material ist unter normalen Bedingungen stabil.

### 10.3. Möglichkeit gefährlicher Reaktionen

Keine gefährlichen Reaktionen bekannt bei bestimmungsgemäßem Umgang.

### 10.4. Zu vermeidende Bedingungen

Kontakt mit unverträglichen Materialien. Refractories containing crystalline silica may, after service, contain more or less crystalline silica. Care must be taken to avoid and/or control dust from demolition. If in doubt of the proper protection, seek advice from a safety professional.

The organic binder in this product falls into a class known as phenolic resin. Refractory products using this type of binder are supplied in two forms, (1) shaped products such as brick and (2) monolithics/specialties such as refractory plastics and rams. The hazards associated with phenolic resin are different in the two forms. For pre-cured shapes (brick), the binder has been reacted or polymerized by heat to its solid form prior to shipment. On decomposition by heating, where there is sufficient air and heating rate, the gaseous products are mostly carbon dioxide and water. Under low or limited oxygen supply, decomposition products during heat-up and early service may include phenol, as well as aromatic and/or aliphatic derivatives. After a campaign in service, this refractory product should be completely coked and in that condition the material for disposal would be carbon and an inorganic oxide. During field installation of non-cured unshaped products (monolithics), there is a possibility of exposure to trace amounts of phenol by skin contact and inhalation. After the product has been heated to high temperatures in service, it will have similar decomposition characteristics to pre-cured shapes.

### 10.5. Unverträgliche Materialien

Phosphor Chlor. Inkompatibilität basiert ausschließlich auf mögliche theoretische Reaktionen zwischen Chemikalien und möglicherweise nicht spezifisch für industrielle Anwendung-Exposition.

### 10.6. Gefährliche Zersetzungsprodukte

Es sind keine gefährlichen Zersetzungsprodukte bekannt.

## ABSCHNITT 11: Toxikologische Angaben

### Allgemeine Angaben

Die Exposition gegenüber dem Stoff oder der Mischung kann gesundheitsschädigende Wirkungen verursachen.

### Angaben zu wahrscheinlichen Expositionswegen

#### Einatmen

Kann die Atemwege reizen. Anhaltendes Einatmen kann schädlich sein.

#### Hautkontakt

Verursacht schwere Verätzungen der Haut.

#### Augenkontakt

Verursacht schwere Augenschäden.

#### Verschlucken

Bewirkt Verätzungen des Verdauungstrakts.

### Symptome

Brennender Schmerz und schwere, ätzende Hautschäden. Verursacht schwere Augenschäden. Dieses Produkt kann Brennen, Tränenbildung, Rötung, Schwellung und verschwommene Sicht verursachen. Kann zu dauerhaften Augenschäden einschließlich Blindheit führen.

### 11.1. Angaben zu toxikologischen Wirkungen

#### Akute Toxizität

Nicht bekannt.

#### Ätz-/Reizwirkung auf die Haut

Verursacht schwere Verätzungen der Haut und schwere Augenschäden.

#### Schwere Augenschädigung Reizung der Augen

Verursacht schwere Augenschäden.

#### Sensibilisierung der Atemwege

Infolge des teilweisen oder vollständigen Mangels an Daten ist eine Einstufung nicht möglich.

#### Sensibilisierung der Haut

Infolge des teilweisen oder vollständigen Mangels an Daten ist eine Einstufung nicht möglich.

#### Keimzell-Mutagenität

Infolge des teilweisen oder vollständigen Mangels an Daten ist eine Einstufung nicht möglich.

## Karzinogenität

1997 kam das Internationale Krebsforschungszentrum IARC zu dem Schluss, dass am Arbeitsplatz eingeatmetes kristallines Siliziumdioxid bei Menschen Lungenkrebs verursachen kann. Im Rahmen einer umfassenden Beurteilung stellte das IARC jedoch fest, dass die "Karzinogenität nicht in allen untersuchten industriellen Umständen festgestellt wurde. Die Karzinogenität kann von den Eigenmerkmalen des kristallinen Siliziumdioxids oder von externen Faktoren abhängig sein, die seine biologische Aktivität oder die Verteilung seiner Polymorphe beeinflussen." (IARC Monographien über die Beurteilung der karzinogenen Risiken von Chemikalien bei Menschen, Siliziumdioxid, Silikatstaub und organische Fasern, 1997, Bd. 68, IARC, Lyon, Frankreich.) Im Juni 2003 kam der SCOEL (Wissenschaftlicher Ausschuss für Grenzwerte berufsbedingter Exposition gegenüber chemischen Arbeitsstoffen) zu dem Schluss, dass die Hauptauswirkung der Einatmung des einatembaren kristallinen Siliziumdioxidstaubs bei Menschen die Silikose ist. "Es liegen genügend Informationen vor, um zu dem Schluss zu gelangen, dass das relative Risiko des Lungenkrebses bei Personen mit Silikose erhöht ist (offenbar aber nicht bei Angestellten ohne Silikose, die dem Siliziumdioxidstaub in Steinbrüchen und in der Keramikindustrie ausgesetzt sind). Daher vermindert die Vorbeugung gegen die Entstehung der Silikose auch das Krebsrisiko..." (SCOEL SUM Doc. 94-final, Juni 2003) Nach dem derzeitigen Kenntnisstand kann der Schutz der Arbeitnehmer gegen Silikose durch die Einhaltung der bestehenden regulatorischen maximalen Arbeitsplatzkonzentrationen beständig gewährleistet werden. Die Exposition am Arbeitsplatz gegenüber lungengängigem Staub und atembarem kristallinen Siliziumdioxid sollte überwacht und kontrolliert werden. Infolge des teilweisen oder vollständigen Mangels an Daten ist eine Einstufung nicht möglich.

### IARC Monographs. Overall Evaluation of Carcinogenicity (Gesamtbewertung der Karzinogenität)

Formaldehyd (CAS 50-00-0)	1 Krebserzeugend für den Menschen.
Industrieruß (CAS 1333-86-4)	2B Möglicherweise krebserzeugend für den Menschen.
Phenol (CAS 108-95-2)	3 Hinsichtlich der Karzinogenität für den Menschen nicht einstuftbar.

### Reproduktionstoxizität

Infolge des teilweisen oder vollständigen Mangels an Daten ist eine Einstufung nicht möglich.

### Spezifische Zielorgan-Toxizität bei einmaliger Exposition

Infolge des teilweisen oder vollständigen Mangels an Daten ist eine Einstufung nicht möglich.

### Spezifische Zielorgan-Toxizität bei wiederholter Exposition

Infolge des teilweisen oder vollständigen Mangels an Daten ist eine Einstufung nicht möglich.

### Aspirationsgefahr

Infolge des teilweisen oder vollständigen Mangels an Daten ist eine Einstufung nicht möglich.

### Gemischbezogene gegenüber stoffbezogenen Angaben

Keine Information verfügbar.

### Sonstige Angaben

Steht nicht zur Verfügung.

## ABSCHNITT 12: Umweltbezogene Angaben

### 12.1. Toxizität

Auf Basis der verfügbaren Daten sind die Kriterien für eine Einstufung als "Gewässergefährdend" nicht erfüllt.

### 12.2. Persistenz und Abbaubarkeit

Es liegen keine Daten über die Abbaubarkeit des Produktes vor.

### 12.3. Bioakkumulationspotenzial

#### Verteilungskoeffizient n-Oktanol/Wasser (log Kow)

Formaldehyd	0,35
Phenol	1,46

### Biokonzentrationsfaktor (BCF)

Steht nicht zur Verfügung.

### 12.4. Mobilität im Boden

Keine Daten verfügbar.

### 12.5. Ergebnisse der PBT- und vPvB-Bewertung

Steht nicht zur Verfügung.

### 12.6. Andere schädliche Wirkungen

Von diesem Bestandteil werden keine anderen nachteiligen Auswirkungen auf die Umwelt (z. B. Ozonabbau, photochemisches Ozonbildungspotential, endokrine Störungen, Treibhauspotential) erwartet.

## ABSCHNITT 13: Hinweise zur Entsorgung

### 13.1. Verfahren der Abfallbehandlung

#### Restabfall

Steht nicht zur Verfügung.

#### Kontaminiertes Verpackungsmaterial

Steht nicht zur Verfügung.



**EU Abfallcode**

Steht nicht zur Verfügung.

**Entsorgungsmethoden /  
Informationen**

Dieses Produkt ist im vorliegenden Zustand gemäß der staatlichen Bestimmungen (40 CFR (Code von Bundesverordnungen) 261.4 (b)(4)) bei der Entsorgung kein Sonderabfall. Unter dem RCRA (Gesetz zur Erhaltung und Wiedergewinnung von Bodenschätzen) ist der Benutzer des Produkts dafür verantwortlich, zum Zeitpunkt der Entsorgung festzustellen, ob das Produkt unter die RCRA-Kriterien für Sonderabfälle fällt.

**ABSCHNITT 14: Angaben zum Transport****ADR**

14.1. - 14.6.: Das Produkt fällt nicht unter die internationalen Regeln über den Transport von Gefahrgütern.

**RID**

14.1. - 14.6.: Das Produkt fällt nicht unter die internationalen Regeln über den Transport von Gefahrgütern.

**ADN**

14.1. - 14.6.: Das Produkt fällt nicht unter die internationalen Regeln über den Transport von Gefahrgütern.

**IATA**

14.1. - 14.6.: Das Produkt fällt nicht unter die internationalen Regeln über den Transport von Gefahrgütern.

**IMDG**

14.1. - 14.6.: Das Produkt fällt nicht unter die internationalen Regeln über den Transport von Gefahrgütern.

**14.7. Massengutbeförderung** Nicht anwendbar.  
**gemäß Anhang II des  
MARPOL-Übereinkommens  
und gemäß IBC-Code**

**ABSCHNITT 15: Rechtsvorschriften****15.1. Vorschriften zu Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz/spezifische Rechtsvorschriften für den Stoff oder das Gemisch****EU-Vorschriften**

**Verordnung (EG) Nr. 2037/2000 über Stoffe, die zum Abbau der Ozonschicht führen, Anhang I**

Nicht eingetragen.

**Verordnung (EG) Nr. 2037/2000 über Stoffe, die zum Abbau der Ozonschicht führen, Anhang II**

Nicht eingetragen.

**Verordnung (EG) Nr. 850/2004 über persistente organische Schadstoffe, Anhang I**

Nicht eingetragen.

**Verordnung (EG) Nr. 649/2012 über die Aus- und Einfuhr gefährlicher Chemikalien, Anhang I, Teil 1 in der geänderten Fassung**

Nicht eingetragen.

**Verordnung (EG) Nr. 649/2012 über die Aus- und Einfuhr gefährlicher Chemikalien, Anhang I, Teil 2 in der geänderten Fassung**

Nicht eingetragen.

**Verordnung (EG) Nr. 649/2012 über die Aus- und Einfuhr gefährlicher Chemikalien, Anhang I, Teil 3 in der geänderten Fassung**

Nicht eingetragen.

**Verordnung (EG) Nr. 649/2012 über die Aus- und Einfuhr gefährlicher Chemikalien, Anhang V, in der geänderten Fassung**

Nicht eingetragen.

**Verordnung (EG) Nr. 166/2006, Anhang II Schadstofffreisetzungs- und Verbringungsregister**

Nicht eingetragen.

**Verordnung (EG) Nr. 1907/2006, REACH Artikel 59(10) Kandidatenliste in der derzeit durch die ECHA veröffentlichten Form**

Nicht eingetragen.

**Zulassungen**

**Verordnung (EG) Nr. 1907/2006, REACH Anhang XIV Verzeichnis der zulassungspflichtigen Stoffe, in der geänderten Fassung**

Nicht eingetragen.

**Beschränkungen für die Verwendung**

**Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 Anhang XVII Beschränkungen der Herstellung, des Inverkehrbringens und der Verwendung bestimmter gefährlicher Stoffe, Zubereitungen und Erzeugnisse**

Formaldehyd (CAS 50-00-0)

Phenol (CAS 108-95-2)

**Verordnung (EG) Nr. 1907/2006, REACH Anhang XIV Verzeichnis der zulassungspflichtigen Stoffe, in der geänderten Fassung**

Formaldehyd (CAS 50-00-0)

**Richtlinie 2004/37/EG : Über den Schutz der Arbeitnehmer gegen Gefährdung durch Karzinogene oder Mutagene bei der Arbeit**

Formaldehyd (CAS 50-00-0)

**Andere EU Vorschriften**

**Richtlinie 2012/18/EU zur Beherrschung von Gefahren schwerer Unfälle mit gefährlichen Stoffen, in der geänderten Fassung**

Formaldehyd (CAS 50-00-0)

Phenol (CAS 108-95-2)

**Andere Verordnungen**

Einstufung und Kennzeichnung des Produkts gemäß der (EG) Richtlinie 1272/2008 (CLP) in ihrer geänderten Fassung. Dieses Sicherheitsdatenblatt erfüllt die Anforderungen (EG) Richtlinie Nr. 1907/2006, in der geänderten Fassung.

**Nationale Vorschriften**

Nationale Verordnungen für Arbeit mit chemischen Hilfsstoffen befolgen. Gemäß der EU-Richtlinie 94/33/EG über den Jugendarbeitsschutz, in der geänderten Fassung, dürfen junge Menschen unter 18 Jahren mit diesem Produkt nicht arbeiten.

**15.2. Stoffsicherheitsbeurteilung**

Es wurde keine Stoffsicherheitsbeurteilung durchgeführt.

**Wassergefährdungsklasse (WGK)**

VwVws

WGK1

**ABSCHNITT 16: Sonstige Angaben**

**Liste der Abkürzungen**

Steht nicht zur Verfügung.

**Referenzen**

Steht nicht zur Verfügung.

**Informationen über Evaluierungsmethode für die Einstufung eines Gemischs**

Steht nicht zur Verfügung.

**Jeder in den Abschnitten 2 bis 15 nicht vollständig ausgeschriebene Gefahrenhinweis ist hier in vollem Wortlaut wiederzugeben**

H226 Flüssigkeit und Dampf entzündbar.  
H301 Giftig bei Verschlucken.  
H302 Gesundheitsschädlich bei Verschlucken.  
H311 Giftig bei Hautkontakt.  
H314 Verursacht schwere Verätzungen der Haut und schwere Augenschäden.  
H315 Verursacht Hautreizungen.  
H317 Kann allergische Hautreaktionen verursachen.  
H318 Verursacht schwere Augenschäden.  
H319 Verursacht schwere Augenreizung.  
H331 Giftig bei Einatmen.  
H335 Kann die Atemwege reizen.  
H341 Kann vermutlich genetische Defekte verursachen.  
H350 Kann Krebs erzeugen.  
H351 Kann vermutlich Krebs erzeugen.  
H373 Kann die Organe schädigen bei längerer oder wiederholter Exposition.  
H411 Giftig für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung.  
H412 Schädlich für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung.

**Angaben zur Revision**

Zusammensetzung / Angaben zu Bestandteilen: Komponentenzusammenfassung  
Angaben zur Toxikologie: Toxikologische Daten

**Schulungsinformationen**

Steht nicht zur Verfügung.

**Haftungsausschluss**

This information is based on our present knowledge on creation date. However, this shall not constitute a guarantee for any specific product features and shall not establish a legally valid contractual relationship.